

Name der Gesellschaft
Bergbau=Actien=Gesellschaft Hellweg.

会社名
ヘルヴェーク鋁山会社

認可年月日
1861.06.22.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Extra=Blatt zum 28. Stuck des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1861, SS.227-234.

ファイル名
18610622BAGH_A.pdf

Extra-Blatt

zum 28. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. Juli 1861.

(327.) **N**achstehender Allerhöchster Erlaß: Auf den Bericht vom 10. Juni d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg“ mit dem Domizil zu Unna im Regierungs-Bezirk Arnsberg, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die durch den anliegenden notariellen Akt vom 11. Mai d. J. festgestellten und verlaublichen Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Schloß Dabelfsberg, den 22. Juni 1861.

gez. **Wilhelm.** Gegengez. von der Gehdt. von Bernuth.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird. Berlin, den 3. Juli 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Gehdt.

Verhandelt zu Unna den Elften May des Jahres Eintausendachtunderteinundsechszig.

Vor mir **Ludolph Koch** Justizrath und beauftragter Notar in dem Bezirke des Königlichen Preussischen Appellationsgerichts zu Hamm wohnhaft in Unna und im Beisein der zugezogenen, mir bekannten Instrumentszeugen: Erstens des Kreisrichters **Wilhelm Kerstein** von hier, Zweitens des Kreisgerichts-Secretairs **Friedrich Trottmann** von hier,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli Eintausendachtundertsünfundsierzig ausschließen, erschien an dem vorgesezten Tage und Orte, der von Person und als dispositionsfähig bekannte **Gerichts-Director Herr Eduard Gähloe** von hier, Vorsitzender des Verwaltungsraths der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna und erklärte: Durch notariellen Vertrag vom Sechzehnten September des Jahres Eintausendachtundertschundsünfzig, welcher vor dem Notar **Carl Mumpff** in Unna zwischen dem Bauunternehmer **Franz Schmidt** in Essen und Genossen abgeschlossen ist, und in dessen Notariatsregister unter Nummer Zweihundertundfünfzig des Jahres Eintausendachtundertschundsünfzig sich eingetragen findet, ist eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hellweg“, behufs der in den im gedachten Vertrage enthaltenen Gesellschaftsstatuten angegebenen Zwecke errichtet worden, und ist unter den transitorischen Bestimmungen unter Artikel Siebenundzwanzig dieses Vertrages den zu Mitgliedern des Verwaltungsraths gewählten Actionairen sowohl einzeln, als zusammen, die Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, und diejenigen Änderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben und empfehlen werde, Namens der Actionaire vorzunehmen.

Auf den Grund dieses Auftrages und dieser Vollmacht habe ich die mehr gedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staatsregierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert, und ist der Wortlaut der Statuten im ganzen nunmehr festgesetzt wie folgt:

S t a t u t der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna.

Tit. I. Bildung, Zweck, Actien der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen Allen, welche durch Gewerbe einer Actie sich betheiligen haben oder sich betheiligen werden, hierdurch eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg für die Dauer von fünfzig Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts erteilt worden ist, errichtet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domizil in Unna, Regierungs-Bezirk Arnsberg, und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Gerichte zu Unna.

Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, neben dem Gerichte ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirk sie gewerbliche Anlagen besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen.

Eine jedesmalige Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann mit Landesherrlicher Genehmigung von der General-Versammlung beschlossen werden.

In der einen solchen Beschluß fassenden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung müssen drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sein.

§. 2. Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung und Ausbeutung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nutzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz;
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen und deren weitere Verarbeitung in allen dem Consum und Handel sich anpassenden Formen;
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Coaks und Erze, sowie der selbst hergestellten Metalle, Fabrikate und Handels-Artikel; endlich
- d) alle Anlagen und Geschäfte, welche dazu dienen, die vorstehend sub a. bis c. bezeichneten Zwecke zu erreichen.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf eine Million Thaler preussisch Courant, repräsentirt durch zweitausend Actien, jede Actie zum Nominalwerth von Fünfhundert Thaler preussisch Courant, festgestellt. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn ihr Statut Landesherrlich bestätigt ist.

§. 4. Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches, ebenso wie die Actien, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, der Actionaire angeben muß. Die Uebertragung der Actien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Actienbuch eingetragen und von dem Verwaltungsrath auf der Actie mit folgenden Worten vermerkt wird:

„Der Verwaltungsrath der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie No. . . . heute auf den in umschrieben worden ist.

Unna, den

Der Verwaltungsrath.“

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege als durch freiwillige Cessionen erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Actie vermerkt. Jeder Uebergangsvermerk ist von wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Der Gesellschaft gegenüber werden nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche in das Actienbuch eingetragen sind.

Die einzelnen Actien sind untheilbar. Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich sein Domizil im Bezirke des Gerichts zu Unna.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil-Orte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und einundzwanzig, Titel sieben, Theil eins der allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Gerichts zu Unna.

§. 5. Die Actien werden nach dem Formular in Anlage A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages gegen Ueberreichung sämmtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt. Ueber die geleisteten Rateneinzahlungen werden auf den Namen, mit Angabe des Standes und Wohnorts lautende Interims-Quittungen, die wenigstens von drei Verwaltungsraths-Mitgliedern unterzeichnet sein müssen, nach dem beigefügten Formular in Anlage B. ertheilt. Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Inhaber derselben an Stelle der verlorenen neue Actien resp. Interimsquittungen ausgefertigt, sobald die ersteren den gesetzlichen Bestimmungen gemäß mortificirt sind.

§. 6. Die Actien-Beträge werden von dem Verwaltungsrathe eingefordert. Es dürfen nach erfolgter Einzahlung von zwanzig Procent zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Procent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Einzahlungstermin auf mindestens drei Monate nach dem leztvorhergegangenen Einzahlungstermine hinausgerückt und vierzehn Tage vor dem Einzahlungstermine durch die Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht werden. Während der Vorbereitung des Unternehmens und bis zur Eröffnung des völligen Betriebes, höchstens jedoch während

eines Zeitraums von 4 Jahren vom Tage der Einzahlung der ersten Rate angerechnet, erhalten die Actionaire ihre auf die Actien geleisteten Einzahlungen mit fünf Procent pro Jahr verzinst.

§. 7. Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht eingezahlt und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem er durch recommandirten Brief daran erinnert worden und der Verwaltungsrath die Nummer der Actien, für welche die Einzahlung rücksteht, mit dem Vermerk dieser rückständigen Einzahlung zweimal von zwei zu zwei Monaten durch die Gesellschaftsblätter hat bekannt machen lassen, nebst sechs Procent Zinsen seit dem bestimmten Zahlungstermine nicht berichtet, wird von dem Verwaltungsrathe nach dessen Wahl entweder seiner Betheiligung als Actionair und der von ihm bisher eingezahlten Actienbeträge für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Beitrages nebst sechs Procent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten. Die für erloschen erklärten Actien sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Es sind an Stelle derselben neue Actien unter den Nummern der alten auszugeben.

§. 8. Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actienbetrag hinaus ist untersagt.

Tit. II. General-Versammlung.

§. 9. Die General-Versammlung, welche die Gesamtheit der Actionaire repräsentirt, beschließt mit Ausnahme der Paragraphen eins, fünf und zwanzig, neun und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind für jeden Actionair verbindlich.

§. 10. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem Beginn der Verhandlung bei einem, vom Verwaltungsrathe bei der öffentlichen Berufung der General-Versammlung zu benennenden, Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, die er vertritt, angibt. Die Vorzeigung der Actien legitimirt zur Empfangnahme der Eintrittskarte. Ein auf Grund der beim Eintritt in die General-Versammlung abgegebenen Stimmkarten anzufertigendes, vom Verwaltungsrathe zu attestirendes, Verzeichniß der Erschienenen liefert den Beweis über die Zahl und Stimmbefugniß der anwesend gewesenen Actionaire, und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protocolle beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§. 11. Der Besitz einer Actie giebt in den General-Versammlungen eine Stimme. Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen anderen von ihm bevollmächtigten stimmfähigen Actionair vertreten lassen. Zu dieser Vollmacht genügt die Erklärung in schriftlicher Form, daß der Bevollmächtigte den Auftraggeber in der nach dem Datum zu bezeichnenden General-Versammlung vertreten solle. Moralische Personen können durch ihre bestimmten Repräsentanten oder durch besondere Bevollmächtigte, Handlungs-Häuser durch ihre Procura-Träger, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner, vertreten werden, wenn diese Vertreter auch nicht Actionaire sind. Diese bestimmten Repräsentanten, Procuristen und Vormünder, bedürfen keiner besonderen Vollmacht. Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im Ganzen mehr als fünfzig Stimmen ausüben. Auch darf sich der Actionair, welcher mehr als fünfzig Actien besitzt, in Betreff der die Zahl fünfzig übersteigenden Actien nicht durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das Recht zur Prüfung der Legitimation und Vollmacht eines Erschienenen steht nur dem Verwaltungsrathe zu.

§. 12. In den General-Versammlungen präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung und ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionaire. In jeder General-Versammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen, oder auf den Antrag von zwei Drittel Stimmen der anwesenden Actionaire, vertritt.

§. 13. Alle Protocolle der General-Versammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, und zwei von der Generalversammlung bestimmten Actionairen, vollzogen werden.

§. 14. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath berufen. An jedem ersten Montage des Monats Mai jeden Jahres, und wenn dieser Montag auf einen Feiertag fällt, an dem darauf folgenden ersten Werktag, findet eine ordentliche General-Versammlung statt. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Verwaltungsrathes, oder auf den Antrag von Actionairen, oder durch den Commissar der königlichen Regierung zu Arnberg, zusammen berufen.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn Actionaire, welche Inhaber von mindestens hundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Alle Gegenstände, welche in einer General-Versammlung zur Berathung und zur Beschlußnahme gelangen, müssen mindestens vier Wochen vor der General-Versammlung auf dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht für jeden Actionair niedergelegt und durch die Gesellschaftsblätter summarisch bekannt gemacht sein. Alle General-Versammlungen werden am Sitze der Gesellschaft abgehalten. — Alle Wahlen der General-Versammlung geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ist auf mehrere Candidaten eine gleiche relative Stimmenmehrheit gefallen, so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen zur engeren Wahl gelangt. Findet bei der engeren Wahl Stimmengleichheit statt, so entscheidet gleichfalls das Loos. Dieses entscheidet endlich auch in dem Falle, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen nur auf zwei Candidaten fallen und Jeder gleiche Stimmen-Anzahl erhält.

§. 15. Wenn in Fällen der §§. eins, fünf und zwanzig und neunundzwanzig, die General-Versammlung nicht beschlußfähig ist, so ladet der Verwaltungsrath zu einer anderweiten General-Versammlung, in welcher die erschienenen Actionaire ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien gültig beschließen, ein. Dies macht der Verwaltungsrath in der Einladung gleichzeitig bekannt.

Titel III. Verwaltungsrath, Revisions-Commission, Dividende.

§. 16. Die Gesellschaft wird in allen nicht der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten durch einen Verwaltungsrath vertreten.

Er führt die Beschlüsse der General-Versammlung aus, beschließt über alle Gesellschafts-Angelegenheiten, und handelt auch selbstständig für die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, zu welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Der Verwaltungsrath ist mit der vorerwähnten Einschränkung namentlich befugt, alle Administrationen und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen namentlich auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilien-Kauffchillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Lösungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, über das Erforderniß und die Art und Weise, wie die zum laufenden Betriebe erforderlichen Mittel beschafft werden sollen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche für die Dauer von je fünf Jahren in der ordentlichen General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich zum gerichtlichen oder notariellen Protocoll wählen. Der Vorsitzende nimmt, der Bergbehörde gegenüber, die Stelle eines Repräsentanten ein. Die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Protocolls legitimirt den Verwaltungsrath und dessen Vorsitzenden.

Als Verwaltungsraths-Mitglied kann nur derjenige Actionair gewählt werden, der mindestens zehn Actien besitzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritt seines Amtes für die ganze Dauer desselben zehn schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für Alles haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, werden durch die Gesellschaftsblätter, sowie der Regierung zu Arnsberg, bekannt gemacht.

Auf die zwei Stellvertreter findet die Bestimmung wegen des Besizes von zehn Actien und der Cautionleistung keine Anwendung.

Alle Ausfertigungen, Vollziehungen, Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit oder Behinderung von dem Stellvertreter desselben, und im Falle auch dieser abwesend oder behindert ist, von zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 17. Die Stellung der Verwaltungsraths-Mitglieder ist, unbeschadet der Entschädigung aus bestehenden Verträgen, jeder Zeit widerruflich. Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsrathes müssen

wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft der Vorsitzende es erforderlich erachtet, wenigstens jedoch in jedem Monat einmal. Der Vorsitzende muß auch auf Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes Sitzung anberaumen.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch durch, in gerichtliche oder notarielle Form zu bringende Bestimmung des Verwaltungsrathes aus den Stellvertretern besetzt, bis die nächste General-Versammlung eine Neuwahl trifft. Eine Ersatz-Wahl hat immer nur für den Zeitraum Gültigkeit, für welchen das Mitglied, welches ersetzt wird, gewählt worden war. Die zwei Stellvertreter des Verwaltungsrathes treten in Behinderungsfällen der wirklichen Mitglieder an die Stelle derselben. Die Stellvertreter werden einzeln gewählt. Der Erstgewählte ist erster, der Zweitgewählte zweiter Stellvertreter. Ist nur die Anwesenheit eines der Stellvertreter in einer Sitzung des Verwaltungsrathes nothwendig, so ist vom Vorsitzenden der erste Stellvertreter einzuberufen. Die Stellvertreter haben in den Sitzungen gleiches Stimmrecht mit den wirklichen Mitgliedern. Ist aber ein Stellvertreter in einer Sitzung des Verwaltungsrathes anwesend, in welcher alle wirklichen Mitglieder anwesend sind, so hat der Stellvertreter nur ein beratendes Stimmrecht.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden, und in Abwesenheit auch dieses, die Stimme des ältesten Anwesenden, welcher bei Abwesenheit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden immer den Vorsitz zu führen hat. Die seitens des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protocollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Bei Wahlen des Verwaltungsrathes wird in Betreff der relativen Majoritäten wie bei General-Versammlungen nach §. 14 verfahren.

§. 18. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, und bestimmt deren Befoldung. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre hinaus oder mit einer jährlichen Befoldung von über fünfzehnhundert Thaler, bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung. Derselben Genehmigung bedarf es bei dem Erwerbe oder der Veräußerung eines Immobile von zehntausend Thaler und darüber, sowie bei Negociirung von Darlehen über denselben Betrag hinaus.

§. 19. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Verwaltungsrath die Jahres-Rechnung und die Bilanz nebst einem Inventar über das Gesellschafts-Vermögen an, wobei jedesmal bei den Immobilien, mit Ausschluß des Grund und Bodens, mindestens zwei Procent, sowie von dem Werthe der Maschinen, Utensilien und anderen beweglichen Gegenständen, mindestens fünf Procent des Ankaufpreises abgeschrieben werden. Der Verwaltungsrath stellt die Jahres-Rechnungen und die Bilanz nebst Inventar bis spätestens am nächsten fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionaire behufs Prüfung der Jahres-Rechnungen und der Bilanz gewählt ist. Diese Commission prüft die Rechnung und die Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für becharjzt angenommen. Die Bilanz wird der Königl. Regierung zu Arnberg mitgetheilt und durch die Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht.

§. 20. Der Gesamt-Verwaltungsrath, die Stellvertreter eingeschlossen, erhält für seine Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von zweitausendfünfhundert Thaler und für Reisekosten zum Domizil-Orte der Gesellschaft fünfhundert Thaler. Doch bleibt der General-Versammlung die Befugniß vorbehalten über die Höhe dieser Entschädigung anderweit zu beschließen. Ueber die Vertheilung unter die Mitglieder beschließt der Verwaltungsrath. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erstattet. Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten, in gleicher Weise zur Vertheilung unter sich, eine jährliche bestimmte Entschädigung von dreihundert Thaler.

§. 21. Die unter die Actionaire zu vertheilende Dividende, deren Höhe die General-Versammlung aus dem sich beim Jahreschlusse ergebenden Ueberschusse sämtlicher Activa über sämtliche Passiva feststellt, wird an der Kasse der Gesellschaft, oder bei, durch den Verwaltungsrath in den Gesellschafts-Blättern namhaft gemachten, Banquiers ausbezahlt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Fälligkeits-Termins an. Mit jeder Actie werden Dividenden-Scheine auf fünf Jahre, und nach Ablauf der fünf Jahre wieder neue Dividenden-Scheine, welche gegen Vorzeigung der Actien in Empfang genommen werden, jedoch jedenfalls nur auf je

fünf Jahre, ohne Talons, nach dem Formular in Anlage C. ausgegeben. Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine werden nicht mortificirt. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf obiger fünfjähriger Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 22. Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, sollen von dem jährlichen Gewinne vorweg genommen werden:

- a) zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds,
- b) zwei Procent für Dienstbelohnungen und Unterstützungen der Beamten und Arbeiter. Die zu vertheilende Summe darf jedoch tausend Thaler nicht übersteigen.

Hat der Reservefonds die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefonds unter jenes Höhenquantum, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantum wieder der Bezug der zehn Procent des Ueberschusses zum Reservefonds ein.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.

Die Königliche Regierung zu Arnberg und jede andere Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, ist ermächtigt einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur die General-Versammlungen, den Verwaltungsrath und sonstige Organe der Gesellschaft, gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Anlagen, Kassen-Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen. Diese Befugniß in Betreff der Einsicht der Kassen-Bücher u. s. w. soll auch der durch die General-Versammlung gewählten Revisions-Commission zustehen.

§. 24. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderung zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, welche letztere wenigstens zweimal, und zwar von vierzehn zu vierzehn Tagen, bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Cöln'sche Zeitung, die Berliner Post'sche Zeitung, das Amsterdamer Handelsblatt, die Allgemeinen Hamburger Nachrichten und die Westphälische Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, oder erscheint anderweit eine Aenderung in denselben erforderlich, so beschließt die General-Versammlung über die Neuwahl, und zwar beim Eingehen eines Blattes die nächste General-Versammlung. Jede Aenderung ist durch die übrig bleibenden Blätter bekannt zu machen.

§. 25. Abänderungen des Statuts können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, in welcher drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit beschloffen werden. Der Beschluß tritt erst nach erfolgter Landesherlichen Genehmigung in Kraft.

Diese Bestimmung findet namentlich auch auf Erhöhungen des Grundcapitals Anwendung.

§. 26. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe einerseits, und den Actionairen als solchen andererseits entstehen, mit Ausschluß des §. 7, sollen, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernannt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernannt die Königliche Regierung zu Arnberg den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung die Ernennung des Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei der Streitsache sein möge, wenn sie dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Anna zu bezeichnen, welchem alle processualische Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft, sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen oder Insinuationen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift auf dem Proceß-Bureau des königlichen Gerichts zu Anna zustellen zu lassen. Das Schiedsgericht befindet sich über die Tragung der durch das schiedsrichterliche Verfahren erwachsenen Kosten. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet, außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172 Titel II Theil I der allgemeinen Gerichts-Ordnung, kein Rechtsmittel statt.

§. 27. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und etwaigen späteren anderen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter

zu sorgen, in soweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen corporirten Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind. Die Gesellschaft hat auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältniß beizutragen, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für nothwendig erachtet werden.

§. 28. Die Gesellschaft ist in allen Punkten sowohl dem Gesetze über die Actien-Gesellschaften vom 9ten November 1843, als auch den den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen sein oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen.

Tit. V. Auflösung der Gesellschaft.

§. 29. Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann Statt, wenn solche in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, in welcher die erschienenen Actionaire mindestens drei Viertel sämtlicher Actien vertreten, durch die General-Versammlung beschlossen wird.

Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft bedarf der Landesherrlichen Genehmigung. Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende General-Versammlung bestimmt mit absoluter Stimmenmehrheit die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschafts-Vermögens.

Titel VI. Transitorische Bestimmung.

§. 30. Die Functionen des von den Actionairen in der General-Versammlung vom 16ten September 1856 erwählten ersten Verwaltungs-Rathes sollen für die statutarische Verwaltungs-Periode vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts an dauern. Dieser erste Verwaltungsrath hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme jedoch der Befugniß zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, zu welcher er der Genehmigung der General-Versammlung bedarf. Diese kann dem ersten Verwaltungsrathe die vollen statutarischen Rechte durch besonderen Beschluß übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind:

Gerichts-Director Eduard Gückloe zu Unna, Vorsitzender; Director Ferdinand Mieth zu Hamburg, Stellvertreter des Vorsitzenden; Gewerke Theodor Hüstege zu Unna; Rentner August Kolba zu Burgsteinsfurt; Director Friedrich Rohmann zu Wülheim a./d. Ruhr; Bau-Unternehmer Franz Schmidt zu Essen; Rechtsanwalt Ludwig Weddige zu Rheine.

Die zwei Stellvertreter sind:

Bau-Unternehmer Friedrich Funcke in Essen, Doctor med. Ring in Berlin.

Anlage A.

Actie
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna.

Nro. über Fünfhundert Thlr. Pr. Cour.

Herr hat an die Kasse der Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg zu Unna Fünfhundert Thlr. Pr. Cour. entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Staate unter dem bestätigten Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Unna, den

Der Verwaltungsrath
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna."

Anlage B.

Interims-Quittung
über die Actie Nro.
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna.

Herr hat an die Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna Thlr. als Einzahlung auf die Actie Nro. baar entrichtet, und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des Statuts an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnismäßigen Antheil.

Unna, den

Der Verwaltungsrath,
der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna."

**„Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna.
Dividenden-Schein**

zu der Actie Nro. für das Jahr

Die für das Jahr von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna statutgemäß beschlossene Dividende von Thlr. pro Actie bekenne ich hierdurch für die Actie Nro. . . . empfangen zu haben, und quittire der Gesellschaftskasse über den Empfang.

. den (Namen des Actionairs.)"

NB. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Fälligkeits-Termins an."

Herr Compereut hatte ein Weiteres nicht anzuführen und beantragte Ausfertigung dieser Verhandlung. Vorstehendes Protocoll ist hierauf von dem Notar laut und langsam in Gegenwart der zugezogenen Zeugen dem Herrn Compereuten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig: Eduard Gückloe unterschrieben.

Daß vorstehende Verhandlung sowie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen dem Herrn Compereuten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Wilhelm Kerstein. Friedrich Trottmann. Rudolph Koch, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer Einhundertunddrei Jahr Eintausendachtzehnhundertsechzig eingetragene Verhandlung wird hierdurch für die Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg zu Unna ausgefertigt. Unna, den Fülften Mai Eintausendachtzehnhundertsechzig.

(L. S.) Rudolph Koch, Notar im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm und Justizrath in Unna wohnhaft.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(328.) Der Siegfried Lucanus zu Hamm hat am 15. v. M. einen in der Lippe dem Ertrinken nahen jungen Mann dadurch, daß er muthig in das Wasser gesprungen, und denselben unter äußerster Aufbietung seiner Kräfte glücklich an das Ufer getragen hat, dem Leben erhalten, welche anerkennenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arnsberg, den 8. Juli 1861.

II. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

(329.) Dem Maurermeister Anton Hebelmann zu Schmallenberg, dem Carl Hort zu Altenhunden und dem Friedrich Wilhelm Hellhake zu Allendorf ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin; dem Kaufmann Carl Mettegang jun. zu Bochum, dem Friedrich Ludwig Schlemmer zu Witten und dem Kaufmann Friedrich Quitmann junior zu Aünen ist, und zwar Jedem, eine Agentur für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München; dem Buchdrucker Joseph Bruse zu Attendorn eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a./S.; dem Friedrich Reja zu Bräckerfeld eine Agentur für die Oldenburger Feuer-Versicherungsgesellschaft; dem Gemeinde-Empfänger Pieper zu Menden und dem Privat-Secretair M. Schrewe zu Meinerzhagen ist, und zwar Jedem, eine Agentur für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein, und dem Friedrich Bierhoff zu Westhofen eine Agentur für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft zu Berlin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung erteilt worden.

Der Schieferdecker-Geselle Friedrich Pica aus Siegen hat die Prüfung zum selbstständigen Betriebe seines Gewarbes bestanden.